



Satzung der komba gewerkschaft nrw

ORTSVERBAND MÜNSTER

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft	§§	1 - 8
II	Organe, Wahlen, Beschlüsse, Zusammensetzung, Aufgaben	§§	9 – 23
II. 1	Wahlen und Beschlüsse	§§	10 - 11
II. 2	Mitgliederversammlung	§§	12 - 15
II. 3	Gesamtvorstand	§§	16 - 18
II. 4	Geschäftsführender Vorstand	§§	19 - 23
III	Arbeitnehmerausschuss	§	24
IV	Fachkommissionen	§	25
V.	Zusammenarbeit mit dem Landesverband NRW	§§	26 - 28
VI.	Inkrafttreten	§	29

I. Name, Sitz, Zweck, Aufbau, und Mitgliedschaft

§1

1) Der Ortsverband Münster der komba gewerkschaft Nordrhein-Westfalen ist die Fachgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund Tarifunion des kommunalen Dienstes im Gebiet der Stadt Münster.

2) Mitglieder können sein Beamte/innen, Angestellte, Arbeiter/innen, die in Ausbildung stehenden Personen sowie Versorgungs- und Rentenempfänger/innen im Organisationsbereich im Sinne §1Abs.3 Satz 2 der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Ausnahmen können vom geschäftsführenden Vorstand im Rahmen der Satzung komba gewerkschaft nrw §1 beschlossen werden.

3) Der Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.

§2

1) Der Ortsverband wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw.

2) Der Ortsverband fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller jugendlicher Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba Jugendgruppe Münster. Weitergehende Angelegenheiten können in einer gesonderten Satzung der Jugendgruppe festgelegt werden.

3) Der Ortsverband unterstützt die örtliche Personalratsarbeit im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes.

4) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der komba gewerkschaft nrw aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

§ 3

1) Aufnahmeanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes zu richten, der hierrüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand, gegen dessen ablehnenden Bescheid die Beschwerde an den nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw hierfür zuständigen Vorstand der komba gewerkschaft nrw zulässig. Die Frist für die Einreichung der jeweiligen Beschwerde beträgt 1 Monat nach Zustellung der Ablehnung.

2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.

3) Ein nach der Satzung komba gewerkschaft nrw zulässiger Wechsel zu einem anderen Orts- bzw. Kreisverband oder zu einer Fachgruppe erfolgt durch Überweisung.

§ 4

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Ortsverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Gesamtvorstandssitzung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende des Ortsverbandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis nach §1, ausgenommen bei Eintritt in den Ruhestand bzw. Renteneintritt. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf Wunsch an den überlebenden Ehegatten über.

2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes zu richten.

3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- der Satzung oder den von den Organen des Ortsverbandes und der komba gewerkschaft nrw gefassten Beschlüsse nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft oder ihrer Mitglieder zu wider handelt;
- einer konkurrierenden Organisation angehört;
- mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
- seine Wählbarkeit für den Deutschen Bundestag rechtskräftig verloren hat.

4) Für den Ausschluss gilt §3 Abs. 1 sinngemäß.

5) Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der komba gewerkschaft nrw kann der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft nrw entsprechend tätig werden.

§ 6

1) Scheidet ein Mitglied aus den in §5 aufgeführten Gründen aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§7

1) Jedes Mitglied zahlt dem Ortsverband kostenfrei, unter Beachtung der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw, monatlich im Voraus einen Beitrag.

2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Beitragsanteil, der vom Ortsverband für jedes Mitglied aufgrund von Beschlüssen eines Delegiertentages der komba gewerkschaft nrw an die komba gewerkschaft nrw (einschließlich Dachorganisationen) abzuführen ist,

und

b) dem Beitragsanteil, der dem Ortsverband verbleibt. Dieser Beitragsanteil ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen und so zu bemessen, dass eine wirksame gewerkschaftliche Vertretung der Mitglieder gewährleistet ist.

3) Alle Mitglieder des Ortsverbandes bis zum vollendeten 30. Lebensjahr sind gleichzeitig Mitglieder der komba-Jugendgruppe. Ein gesonderter Beitrag wird nicht erhoben.

§ 8

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes und der komba gewerkschaft nrw zu beachten.

2) Den Mitgliedern wird in Streitfällen, die aus dem Dienstverhältnis entstehen, Rechtsschutz und Rechtsauskunft nach der Rechtschutzordnung des komba gewerkschaft nrw gewährt.

II.

Organe

Wahlen, Beschlüsse, Zusammensetzung, Aufgaben

§9

Organe des Ortsverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand.

II.1

Wahlen und Beschlüsse

§10

(1) Wahlen der Organe des Ortsverbandes sind geheim, es sei den, das etwas anderes beschlossen wird.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält

Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung bestimmen.

§11

(1) Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sitzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von einer Protokollführerin bzw. einem Protokollführer und der Verhandlungsleiterin bzw. Verhandlungsleiter zu unterzeichnen sind.

II.2 Mitgliederversammlung

§12

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes.

§13

(1) In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Wahl der Vorstände
5. Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. –prüfer
6. Festlegung des Beitragsanteils des Ortsverbandes (§7 Abs. 2 Buchst. b)
7. Beschlussfassung über die Wahlordnung (vgl. §10 Abs. 3 dieser Satzung)
8. und Satzungsänderungen

(2) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einzuberufen.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

(4) Der komba gewerkschaft nrw ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung nachrichtlich zu übersenden, um die Teilnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der komba gewerkschaft nrw zu ermöglichen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache

- die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden
- 2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
- die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter
- die Kassiererin bzw. den Kassierer und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter
- bis zu sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- eine Vertreterin bzw. Vertreter der Versorgungs- bzw. Rentenempfängerinnen und –empfänger und deren Hinterbliebenen.

auf die Dauer von 4 Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen bzw. –prüfer und eine Stellvertreterin bzw. Vertreter. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.

(2) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre, während dieser Zeit haben die Rechnungsprüferinnen bzw. –prüfer die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.

(3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüferinnen bzw. –prüfern und der Kassiererin bzw. dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

II. 3 Gesamtvorstand

§ 16

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Beisitzerinnen bzw. Beisitzern
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Versorgungs- bzw. Rentenempfängerinnen und –empfänger und deren Hinterbliebenen
- der stellvertretenden Jugendleiterin bzw. dem stellvertretenden Jugendleiter

§ 17

(1) Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz mit den Personalräten vertrauensvoll zusammen.

(3) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand, unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, spätestens innerhalb von drei Wochen, einberufen werden.

(4) Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(5) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Ortsverbandes haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes.

§ 18

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so rückt diejenige bzw. derjenige nach, der/die auf der letzten Mitgliederversammlung die nächst höchste Stimmzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Gesamtvorstand bestätigt das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes durch Beschluss.

II. 4 Geschäftsführender Vorstand

§ 19

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Stellvertreterin bzw. Stellvertreter
- der Kassiererin bzw. dem Kassierer und der Stellvertreterin bzw. Stellvertreter
- der bzw. dem Vorsitzenden des gebildeten Arbeitnehmersausschusses (vgl. § 24) und der Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter

(2) Die Jugendleiterin bzw. der Jugendleiter und die Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden von der komba-Jugendgruppe gewählt.

§ 20

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht.

Ihm obliegt insbesondere die Regelung zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu Personalräten und vergleichbaren Einrichtungen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die Vorsitzende bzw. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sollte eine aus der Mitte der komba Personalratsmitglieder gewählte Sprecherin oder Sprecher mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 21

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Sie/er vertritt den Ortsverband in allen Angelegenheiten. Insbesondere hat sie/er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.

(2) Bei der Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden hat die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.

§ 22

Der geschäftsführende Vorstand des Ortsverbandes ist verpflichtet, die komba gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die regelmäßige Übersendung der Geschäftsberichte
2. die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelanfragen der komba gewerkschaft nrw
3. die Mitteilung der Ergebnisse von Personalratswahlen
4. die Übersendung von Einladungen zu Mitgliederversammlungen
5. die Berichterstattung über durchgeführte Veranstaltungen und erzielte Erfolge
6. die Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 23

Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wartezeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.

III.

Arbeitnehmerausschuss

§ 24

(1) Für die Vertretung ihrer besonderen Interessen wählt die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Arbeitnehmerausschuss. Dieser wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(2) Der Arbeitnehmerausschuss berät den geschäftsführenden Vorstand innerhalb seines Fachbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.

(3) Sitzungen sind im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Ortsverbandes einzuberufen. Diese bzw. dieser oder eine beauftragte bzw. beauftragter ist teilnahmeberechtigt.

(4) Die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

IV.

Fachkommission

§ 25

(1) Für die Behandlung von Fachfragen können vom geschäftsführenden Vorstand Fachkommissionen gebildet werden. Die Fachkommissionen beraten den geschäftsführenden Vorstand im Rahmen ihrer Aufgabenstellung

(2) Für das Verfahren findet § 24 entsprechende Anwendung.

V.

Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw und anderen Organisationen

§ 26

(1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen.

(2) Der Ortsverband unterstützt die Arbeit des dbb-Kreisverbandes.

§ 27

(1) Der Ortsverband bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba gewerkschaft nrw in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.

(2) Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Eingaben von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, sollen der komba gewerkschaft nrw zugeleitet werden, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.

§ 28

Eine Vertreterin bzw. einem Vertreter der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Ortsverbandes gestattet.

VI

Inkrafttreten

§29

Diese Satzung tritt am 2005 in Kraft

Verabschiedet vom Gesamtvorstand am

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am